

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 317/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026		
Datum 17.11.25	Geschäftszeichen 111/Kla	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026
Federführender Fachbereich: Sachgebiet 111 - Finanzmanagement		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Hauptausschuss	20.11.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	27.11.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 der Sitzungsvorlage 317/2025 beigefügte Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Schwelm hat mit Beschluss der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2024/2025 vom 13.06.2024 den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2025 auf 74.000.000 € festgesetzt.

Nach der Regelung des § 86 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Haushaltsjahres 2025 bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung für das Jahr 2026 weiter.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich Ende Januar 2026 eingebracht. Ende März ist die Verabschiedung vorgesehen. Daran schließt sich das Genehmigungsverfahren an.

Auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung muss die Liquidität dauerhaft sichergestellt sein.

Aus der Jahresplanung 2026 ergibt sich für das erste Halbjahr stellenweise ein Kreditbedarf zur Liquiditätssicherung von bis zu 82.000.000 €. Ursächlich hierfür ist ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Damit die Stadt Schwelm im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung für das Jahr 2026 über eine genehmigte Kreditlinie in ausreichender Höhe verfügt, ist ein separater Ratsbeschluss über eine Anhebung des bisherigen Höchstbetrages erforderlich.

Um auch Schwankungen, wie z.B. Steuerausfälle bzw. unvorhergesehene Mehraufwendungen abfangen zu können, wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag der allgemeinen Liquiditätskredite für 2026 auf 85.000.000 € festzusetzen. Nach der Jahresplanung erweist sich dieser Betrag als ausreichend.

Der Höchstbetrag stellt somit die Obergrenze der aufzunehmenden Liquiditätskredite dar. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditmittel ist abhängig vom jeweiligen Mittelzu- und -abfluss. Zinsen fallen nur für die tatsächlich aufgenommenen Liquiditätskredite an.

In der Jahresplanung ist darüber hinaus bereits ein Entlastungsbetrag durch die Altschuldenlösung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG NRW) zu Beginn des zweiten Halbjahres 2026 i. H. v. ca. 20 Mio. € eingerechnet. Daher wird der Kreditbedarf im Laufe des Jahres sinken.

Die (noch geltende) Kreditermächtigung kann auch in der Zeit ihrer weiteren Geltung (bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung) durch den Rat unter Beachtung des notwendigen Mehrbedarfs geändert bzw. angepasst werden. Ein entsprechender Ratsbeschluss stellt deshalb auch keine "Nachtragssatzung" im Sinne der Vorschrift des § 81 GO NRW dar (vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 796).

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026 zu beschließen.

Die Satzung ist im Hinblick auf die §§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 80 Abs. 5 Satz 1 GO NW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, bevor sie bekannt gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
gez. Langhard

